

Anlage 1

Datenschutzbeauftragter

22. Juli 2008

Bearb.: Herr Kraffert

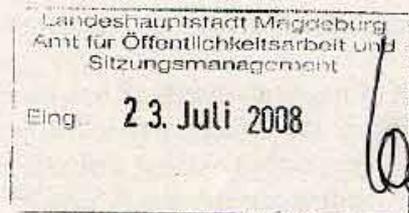
Tel.: 2776

Amt 13

13.01 – Frau Schwingel

über

AL 13



Verziler:
1. 13. 1/6 - z. v. v.
2. 13. 3/1 - z. k.

Datenschutzrechtliche Prüfung zur Übertragung der Stadtratssitzung im Internet

Auf Ihre Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Direktübertragung von öffentlichen Stadtratssitzungen im Internet stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar (vgl. Dritte § 2 (9) Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - nachfolgend DSG LSA genannt). Betroffen sind dabei nicht nur die Stadtratsmitglieder und sonstige Personen (z. B. Mitarbeiter/-innen) sondern auch Bürger, deren Angelegenheiten in einer solchen Stadtratssitzung personenbezogen behandelt werden. Schließlich sind auch Zuhörer betroffen, wenn sie auf den im Internet verbreiteten Aufnahmen erkennbar sind oder ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (und somit auch Übermittlung über das Internet) sind nur zulässig, wenn entweder das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 (1) DSG LSA).

Auf § 50 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann eine Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen im Internet nicht gestützt werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich nur, dass Stadtratssitzungen grundsätzlich öffentlich abzuhalten sind. Damit wird die Transparenz kommunaler Verwaltungstätigkeit gewährleistet. Öffentlichkeit der Sitzung bedeutet aber nur, dass Jedermann im Rahmen der Platzkapazität des Sitzungssaales freien Zugang zum Sitzungsraum hat.

Für die Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet kann auch nicht § 12 (1) Nr. 2 DSG LSA als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Nach dieser Vorschrift ist die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen zulässig, wenn die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer weltweiten Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet besteht allerdings nicht.

Bei der Übermittlung öffentlicher Stadtratssitzungen im Internet dürfen daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nur die Personen in Wort und Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben (§ 10 (2) Nr. 2 DSG LSA). Die betroffenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei einer Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einem unbegrenztem Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden können und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen nicht abzusehen ist (Grundsatz der informierten Einwilligung vgl. § 4 (2) DSG LSA).

Es muss den betroffenen Stadratsmitgliedern sowie den an den Stadtratssitzungen beiwohrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine angemessene Überlegungsfrist für ihre Entscheidung eingeräumt werden. Die Einwilligung muss außerdem jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können. Dies gilt auch für Bürger, deren Angelegenheiten personenbezogen bzw. personenbeziehbar in öffentlicher Stadtratssitzung behandelt und im Internet übertragen werden sollen. Bürgerangelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen in öffentlicher Stadtratssitzung ohnehin nur anonymisiert behandelt werden. Verweigert ein Stadratsmitglied seine Einwilligung in die Übertragung, dürfen seine Redebeiträge weder in Bild noch in Ton übertragen werden, was zur Folge hat, dass dieser Redebeitrag im Prinzip überbrückt werden muss. Wie sich das praktisch bei einer Live-Übertragung umsetzen lässt ist fraglich!

Bei der Einstellung der Kamera zur Übertragung im Internet ist darauf zu achten, dass der Zuhörerbereich von einer Übertragung auszunehmen ist, da es hier den Umständen nach nicht möglich ist, von den einzelnen Zuhörern eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen. Eine entsprechende allgemeine Frage, gerichtet an die Bürger im Zuhörerbereich vor Beginn der Stadtratssitzung, würde den Anforderungen an eine Einwilligung i. S. d. § 4 (2) DSG LSA nicht genügen.

Zusammenfassend kann aus datenschutzrechtlicher Sicht von Folgendem ausgegangen werden:

1. Eine Übertragung der Sitzungsbeiträge von Stadratsmitgliedern oder Redebeiträgen von Stadtbediensteten im Internet ist nur zulässig, wenn diese der Übertragung schriftlich (§ 4 (2) DSG LSA) zugestimmt haben und zwar sowohl was Bild als auch Ton betrifft.
2. Die Entscheidung über die Zustimmung muss ohne psychischen Druck auf der Grundlage ausreichender Informationen über die besonderen Modalitäten einer Interneteinstellung und mit ausreichender Überlegungsfrist erfolgen können.
3. Die Verweigerung der Zustimmung darf nicht in diskriminierender Weise zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Zuschauerraum darf nicht so in die Übertragung einbezogen werden, dass einzelne Zuschauer erkannt werden können.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.


Kraffert

Verteiler: 1. Original Amt 13
2. Büro OB z.K.

